

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 32. Sitzung (04.03.1852)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung vom 4. März 1852.

Anträge der Commission der zweiten Kammer

zu dem

Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung, wie derselbe von der ersten Kammer angenommen worden ist.

Beschlüsse der ersten Kammer.

§. 58.

Wie im seitherigen Gesetze, nur mit Streichung der Worte im zweiten Absatze: „sie darf aber der Hälfte des reinen Werths der belasteten Allmendnutzungen nicht übersteigen“.

Der §. 59 des bisherigen Gesetzes fällt aus.

§. 59.

Insofern durch die nach §. 58 zulässige Auflage auf die Bürgernutzungen diejenigen Verwendungen für Erhaltung und Verwaltung des Allmendgutes, welche nach den Bestimmungen des Landrechts der Rugnießer zu tragen hätte, nicht gedeckt sind, müssen diese unter allen Umständen aus dem Ertrage des Allmendgutes selbst vorweg bestritten und nöthigenfalls durch die zum Allmendgenusse Berechtigten ergänzt werden.

§. 61.

Was durch die Gemeindecapitalien und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf das gesammte Gewerbs-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuercapital in der Art umgelegt, daß die Steuercapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staats-

Verhandlungen 2. Kammer 1851—52. 5. Beilagenheft.

Anträge der Commission der zweiten Kammer.

§. 58.

Dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

§. 59.

Ebenso, jedoch mit Durchstreichung der Worte: „unter allen Umständen aus dem Ertrage des Allmendgutes selbst vorweg bestritten und nöthigenfalls“.

Statt des Wortes: „Verwaltung“ (des Allmendgutes) ist zu setzen: Bewirthschaftung.

§. 61.

Dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern das bestehende Gesetz hier aufzunehmen, als

§. 61. den §. 61 des Gemeindegesetzes, im zweiten Absatze mit Durchstreichung der Worte „wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten“; als

§. 61. a. den §. 62 der Gemeindeordnung, und als

Geschlüsse der ersten Kammer.

bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen.

§. 62.

Wenn die allgemeine Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom Hundert Gulden Steuercapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit **besonderer** Genehmigung der Staatsbehörde stattfinden.

Die letztere hat in diesem Falle aus dem Voranschlag alle Ansätze für Ausgaben zu entfernen, welche

- a) weder ihrer Natur nach, noch in Gemäßheit besonderer Gesetze Gemeindeausgaben sind, oder
- b) als Socialausgaben erscheinen, auch wenn sie von der Mehrheit der Beteiligten nicht als solche erklärt wurden (§. 81 i);
- c) auf bloßer Freigebigkeit beruhen, und endlich
- d) bloß nützlich, nicht aber nothwendig sind, die letzteren nach Ermessen und bis auf Eintritt günstigerer Verhältnisse selbst dann, wenn sie durch allgemeine Vorschriften oder besondere Gesetze begründet sind.

§. 65.

Im Eingange:

den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten.

§. 77.

Zweiter Absatz:

Die Steuercapitalien der Ausmärker und der ihnen Gleichgestellten sind dabei ebenso, wie bei den Gemeindeumlagen mit ihrem hälftigen Betrage in Ansatz zu bringen.

§. 81 a.

Ueber die Berrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit, oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der ge-

Anträge der Commission der zweiten Kammer.

§. 61. b. den §. 64 der Gemeindeordnung, also lautend: Was durch die Gemeindecapitalien oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindecataster auf das gesammte Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuercapital umgelegt.

§. 62.

Unter Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung im Regierungsentwurfe nur den ersten Absatz des Paragraphen anzunehmen, und die weiteren Zusätze zu streichen.

§. 65.

Diese Fassung anzunehmen.

§. 77.

Diesen Satz zu streichen.

§. 81 a.

Die Worte: „oder bezahlt“ (erhält), zu streichen.

Beschlüsse der ersten Kammer.

leisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gutgeschrieben oder bezahlt erhält; wogegen Derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten Jahr nachzuholen hat.

§. 81 h.

Den Ausmärkern und den ihnen Gleichgestellten steht es frei, die nach dem Steuercapital ihnen zufallenden Hand- und Fuhrdienste gleichfalls in Natur zu leisten, unter der Bedingung, daß sie hiezu vor dem Beginn des Jahres sich anmelden, und daß die Ausmärker einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Dienstleistung eröffnet wird.

Dieserjenigen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, werden zur Leistung der Fuhr- und Handdienste nicht beigezogen, und haben eine billige Vergütung zur Gemeindecasse zu entrichten, welche nach dem Grundsatz des §. 77 unter Zugrundlegung des beitragspflichtigen Steuercapitals auf dieselben ausgeschlagen wird.

Diese Vergütungssumme ist mit Rücksicht auf den Werth der zu leistenden Fuhr- und Handdienste jeweils auf die Dauer von 6 Jahren durch den Gemeinderath mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker (§. 81 h) gütlich zu bestimmen, oder durch die Staatsbehörde festzulegen.

§. 91.

Auf den Bürgergenuß bis zum Werthe von einem Morgen Allmend, Ackerland oder Allmendwiesen und von zwei Klaftern Gabholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag der dieses Maß übersteigenden Bürgergenüßungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Bei allen übrigen Paragraphen des Gesetzesentwurfes ist die hohe erste Kammer den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten.

Anträge der Commission der zweiten Kammer.

§. 81 h.

Diese Fassung anzunehmen, jedoch im 2ten Absatz die Worte zu streichen: „nach dem Grundsatz des §. 77 unter Zugrundlegung des beitragspflichtigen Steuercapitals“ und dafür zu setzen: „nach dem Steuercapital.“

Eine Minorität der Commission trägt ferner darauf an, diesem Paragraphen am Schlusse noch den Satz beizufügen: „und soll in keinem Falle drei Viertheile des Werths der nach dem Steuercapital auf die Ausmärker und die ihnen Gleichgestellten fallenden Dienste übersteigen.“

§. 91.

Dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.